

Richtlinien für Zuschüsse von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Aktionsplans „Inklusion und Sport“

(gültig ab 01.01.2019)

1. Allgemeines

Zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport werden zweckgebundene Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Aktionsplans „Inklusion und Sport“ von der Behörde für Inneres und Sport (vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses der Bürgerschaft) bereit gestellt.

2. Zielsetzung

Die Mittel sollen Maßnahmen unterstützen, die geeignet sind, die Sportaktivitäten von Menschen mit Förderungsbedarf zu erhöhen und somit den Weg hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe auch im Sport zu bewirken. Darüber hinaus sollen weitere Hindernisse beim Aufbau von Sportangeboten für Menschen mit Behinderung abgebaut werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören und
- mindestens 50 Mitglieder zählen.

Dem HSB müssen ein gültiger Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

4. Gegenstand der Förderung / Zuschussmöglichkeiten

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende Einzelmaßnahmen und Projekte:

4.1. Förderung von dauerhaften, bereits verstetigten inklusiven Sportgruppen in Sportvereinen (bis max. 650€ pro anerkannter inklusiver Sportgruppe, ab der 11. Gruppe sowie für Psychomotorikgruppen bis max. 325€ pro Gruppe; Antragsfrist ist der 30.04. des laufenden Jahres)

Ein Angebot zählt als inklusives Sportangebot, wenn der Anteil der Teilnehmer mit und ohne Behinderung jeweils mindestens 25% beträgt. Ein inklusives Sportangebot mit Teilnehmern mit körperlicher Behinderung sollte eine Mindestzahl von 12 Teilnehmern und ein inklusives Sportangebot mit Teilnehmern geistiger/mehrfach Behinderung sollte eine Mindestzahl von 9 Teilnehmern haben. Bei inklusiven Anfängerschwimmangeboten ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 6 Teilnehmern nachzuweisen. Es werden Psychomotorik-Angebote mit mindestens 12 Teilnehmern gefördert.

4.2. Aufbau neuer inklusiver Sportgruppen in Sportvereinen (bis max. 1.000€ pro neue inklusive Sportgruppe)

Ein Angebot zählt als inklusives Sportangebot, wenn der Anteil der Teilnehmer mit und ohne Behinderung jeweils mindestens 25% beträgt.

4.3. Inklusive Sportveranstaltungen (bis max. 1.000€ pro Veranstaltungstag)

Unterstützung sportpraktischer Maßnahmen, die die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung fördern (z.B. Inklusionssportfest o.ä.).

4.4. Qualifizierungsmaßnahmen

- a) Förderung sportartübergreifender Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. sportartübergreifende Fachforen zu Inklusion und Sport),
- b) Förderung sportartspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. sportartspezifische Fortbildungen für Fachtrainer oder Schiedsrichter der Fachverbände).

4.5. Strukturaufbau in den Fachverbänden

Förderung von strukturaufbauenden Maßnahmen in den Fachverbänden – nur nach vorheriger Beratung durch den HSB und Konzeptvorlage.

Als zuschussfähige Kosten können geltend gemacht werden:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleitertätigkeiten gemäß Vereinsstandard (max. 25,- Euro/Stunde) sowie für Helfende und Betreuende,
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard (max. 10,- Euro/Stunde),
- Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (nicht vereinseigene Anlagen),
- Grundausstattung (Sportgeräte) für neue bzw. Ergänzungsausstattung für bereits bestehende inklusive Sportangebote,
- Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die die Übungsleitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit in inklusiven Sportangeboten wahrnehmen, in Höhe von 80% der anfallenden Kosten, maximal jedoch 250,- Euro pro Teilnehmer/-in pro Jahr,
- Referentenhonorare im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen sowie ggf. anfallende Raumkosten,
- Kleinmaterial für inklusive Sportveranstaltungen,
- Layout und Druck von Flyern etc. in angemessener Höhe.

5. Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis

5.1 Anträge auf Zuschüsse im Rahmen von „Inklusion und Sport“ sind auf einem Formblatt beim HSB für das laufende Jahr einzureichen. Der Antrag ist **von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied** zu unterschreiben.

- Die Anträge für die dauerhaften, bereits verstetigten inklusiven Sportgruppen (siehe Punkt 4.1) sind **bis zum 30.04.** des Jahres einzureichen.



- Die Anträge für den Aufbau neuer Sportgruppen, inklusiver Sportveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.2 – 4.4) sind **mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn** einzureichen.
- 5.2 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen,
 - die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).
- 5.3 Der HSB entscheidet auf Grundlage der Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bezuschussung von inklusiven Maßnahmen sowie die Festlegung der Zuwendungshöhe.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Der Zuwendungsempfänger weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel **6 Wochen nach Veranstaltungsende** bzw. spätestens **bis zum 30.11.** [siehe Bewilligungsbescheid] des Jahres nach.
- 5.6 Die Abrechnungen müssen von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.
- 5.7 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind dann auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren.
- 5.8 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 5.9 Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Bei der Förderung von dauerhaften inklusiven Sportgruppen (siehe Punkt 4.1) erfolgt die Auszahlung in zwei Raten. Die erste Rate erfolgt mit der Ausstellung des Bewilligungsbescheides und die zweite Rate nach Einreichung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 5.10 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- In begründeten Verdachtsfällen wird das Vorliegen der Schwerbehindertenausweise zum angegebenen Aktenzeichen überprüft.
- 5.11 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.12 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

6. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für Zuschüsse von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Aktionsplans Inklusion und Sport“ vom 15.02.2016 sowie die „Richtlinien für Zuschüsse für inklusive Sportgruppen“ vom 20.05.2016 und tritt ab dem 01.03.2017 in Kraft. Das Inkrafttreten und eine Förderung in dem o.g. Umfang können nur erfolgen, wenn der HSB und die Freie und Hansestadt Hamburg die benötigten Mittel in einem jährlichen Haushalt zur Verfügung stellen (Haushaltsvorbehalt).